



Erläuterungen zum Erhebungsblatt - Probenahme

Die Nummerierung erfolgt im Zusammenhang mit dem Muster des Erhebungsblattes - Probenahme (unter Punkt 3):

- 1 Antragsteller** (im Anerkennungs-/Zulassungsverfahren): Bezeichnung und Adresse der Firma, welche die Durchführung eines bestimmten Untersuchungszweckes beantragt. Dem Antragsteller/Auftraggeber werden letztlich die Bescheide/Untersuchungsberichte zugesandt und die aufgelaufenen Gebühren verrechnet. Der Antragsteller/Auftraggeber ist gegenüber der AGES/BAES für sämtliche Angaben verantwortlich.
- 2a Lagerhalter/Ort:** Bezeichnung und Adresse der Firma sowie die genaue Bezeichnung des Ortes, wo die (dieses Erhebungsblatt - Probenahme betreffende) Saatgutpartie gelagert wird. Sollte die Bezeichnung und Adresse gleich dem Antragsteller sein, kann dies mit einem Pfeil vom Feld des „Antragstellers“ gekennzeichnet werden.
Eine zusätzliche Angabe der verantwortlichen Person am Lager sowie deren Telefonnummer soll die Kontaktnahme der fachlich befähigten Person erleichtern.
- 2b Aufbereitungsstation:** Bezeichnung und Adresse der Firma sowie die genaue Bezeichnung des Ortes, wo die (dieses Erhebungsblatt - Probenahme betreffende) Saatgutpartie aufbereitet, sackiert und verschlossen wird. Sollte die Bezeichnung und Adresse gleich dem Lagerhalter/Ort sein, kann dies mit einem Pfeil vom Feld des „Lagerhalter/Ort“ gekennzeichnet werden.
Die Angabe der Aufbereitungsstation ist im Falle der Erstanerkennung/Erstzulassung einer in Österreich aufbereiteten, sackierten und verschlossenen Saatgutpartie obligatorisch.
- 3 Vermehrungsnummer(n)/Vermehrer:** In diesem Feld werden, falls es sich um eine österreichische Saatgutvermehrung handelt, der Vermehrer (Betriebsnummer, Name, Adresse) bzw. die Vermehrergemeinschaftsnummer und die dazugehörige/n Vermehrungsnummer/n eingetragen.
Eine Vermehrergemeinschaftsnummer ist (vom Antragsteller auf die Aufbereitungsstelle bezogen für mindestens 10 Jahre eindeutig) zu vergeben, falls eine Saatgutpartie aus mehr als einer Vermehrungsnummer von verschiedenen Vermehrern gebildet wird.
- 4 Art:** Die Angabe der Art erfolgt mit der deutschen pflanzenkundlichen Artbezeichnung. Auch die wissenschaftliche lateinische Artbezeichnung kann angegeben werden. Im Artenverzeichnis angegebene Kurzbezeichnungen sind zulässig.
- 5 Sorte/Typ (Hybrid):** Die Angabe der Sorte hat gemäß der Eintragung in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge bzw. in der Österreichischen Sortenliste zu erfolgen.
Im OECD - Verfahren erfolgt die Angabe der Sorte gemäß der Eintragung im OECD-Sortenkatalog.
Im Falle von Versuchssaatgut ist die Sortenbezeichnung gemäß Bewilligungsbescheid anzugeben.
Typ: Bezieht sich auf bestimmte Sortentypen gemäß Sortenzulassung und ist oft in Verbindung mit der Artbezeichnung zu sehen (FUTTERraps, ÖLlein u.ä.). Bei Hybriden ist die Art des Hybriden anzugeben (siehe Auflistung Teil 6 A Punkt 9).
- 6 Kategorie:** Die Kategorie bezeichnet die Saatstufe der Partie. Die Bezeichnung der Kategorie des anzuerkennenden oder zuzulassenden Saatgutes erfolgt mit zulässigem Code in diesem Feld (siehe Punkt 3.2 oder gemäß Tabelle 4. Teil).
- 7 Erntejahr:** Angabe des Erntejahres für die bezeichnete Partie. Die Angabe ist fakultativ, erlaubt allerdings klare Entscheidungen bei der Anwendung der Untersuchungsmethodik.
- 8 Saatgutbehandlung:** Das jeweilige Feld ist anzukreuzen.



- Bei einer chemischen Saatgutbehandlung („*gebeizt mit:*“ bzw. „*pilliert mit:*“) ist das Saatgutbehandlungsmittel bzw. der/die Wirkstoff/e gemäß der Eintragung in das amtliche Pflanzenschutzmittelregister anzuführen.
- Bei einer Beimpfung („*beimpft mit:*“) ist die Art der Beimpfung und die genaue Mittelbezeichnung anzuführen.
- Unter „*geplant mit:*“ muss das zur Anwendung vorgesehene Saatgutbehandlungsmittel angeführt werden.
- Ist das Saatgut keiner Saatgutbehandlung unterzogen oder ist es geplant das Saatgut keiner Saatgutbehandlung zu unterziehen, ist „*unbehandelt*“ bzw. „*geplant unbehandelt*“ anzukreuzen.
- 9 Kennzeichnung der Partie (OECD-Referenz-/Kontrollnummer):** Die jeweils für eine Saatgutpartie vergebene Kontroll- bzw. OECD-Bezugs-/Referenznummer wird in diesem Feld angegeben. Diese Nummer muss für alle Packungseinheiten einer Partie (Höchstgewicht beachten) gleich sein. Angaben zu Kontroll- bzw. Bezugs-, Partie- (Lot-)nummern bei ausländischen Partien müssen vollständig und in exakter Übereinstimmung mit der Syntax am amtlichen Etikett angegeben werden.
- 10 Silo-/Zellen-/Containernummer:** Falls im Rahmen der Sonderregelung Siloanerkennung mehrere Saatgutpartien in einem Silo oder einer Silozelle gemeinsam gelagert werden, ist hier eine genaue Angabe über den Lagerort und über die Anzahl der Partien notwendig (z.B. Silo 8; 1 von 4). Erfolgt die Deklaration der Zusammengehörigkeit durch die Kontrollnummer (z.B.: A8X1108/n) ist zumindest die Anzahl der Partien anzugeben bzw. die letzte Saatgutpartie als solche zu kennzeichnen.
- 11 Sortierung:** Sortierungsangaben werden - soweit vorhanden - in dieses Feld eingetragen.
- 12 Ausgangssaatgut - Kategorie:** Dieses Feld dient der Angabe der Kategorie oder Saatstufe des zur Vermehrung herangezogenen Saatgutes.
- 13 Ausgangssaatgut - OECD-Referenznummern:** Die Angabe der Kontroll-/OECD-Referenznummern für das Ausgangssaatgut erfolgt in diesem Feld. Die Bezeichnung der Kontroll-/Referenznummer des Vorstufen- oder Basissaatgutes ist eine wesentliche Voraussetzung insbesondere für den reibungslosen Export der vorgestellten Partie. Bei der Angabe ist auf die Differenzierung zwischen weiblicher und männlicher Komponente bei Hybridsaatgut Rücksicht zu nehmen.
- 14 Erzeugerland/Herkunft:** Das Erzeugerland bezeichnet jenen Staat in welchem die zu zertifizierende Partie aufgewachsen ist. Eine Herkunft ist nur für Handelssaatgut zulässig und bezeichnet ebenso den Staat (Region), in welchem die Saatgutproduktion erfolgte.
- 15 Empfänger der Partie:** Bezeichnung und Adresse des Empfängers der Saatgutpartie ist in dieses Feld einzutragen. Ist der genaue Empfänger zum Zeitpunkt der Vorstellung unbekannt, wird soweit als möglich zumindest um die Angabe des Ziellandes ersucht.
- 16 Partiegewicht (kg):** Die Angabe des Partiegewichtes erfolgt ausschließlich in kg, bei einstelliger Angabe mit einer Kommastelle. Das angegebene Gewicht der Partie darf das für die jeweilige Art vorgesehene höchstzulässige Partiegewicht nicht um die Toleranzgrenze von 5% überschreiten. Wird eine größere Menge als das höchstzulässige Partiegewicht (siehe Tabelle Teil 4) produziert, wäre diese Menge in Teilpartien mit unterschiedlichen Kontrollnummern aufzuteilen, wobei die Zusammengehörigkeit durch die Kontrollnummer oder durch den Lagerort sichergestellt werden muß (siehe auch Feld: „*Silo-/Zellen-/Containernummer*“).
- Die vorgestellte Partie/Teilpartie muss über das gesamte angegebene Partiegewicht homogen sein.
- 17 Packungsanzahl:** Anzahl der mit je einem amtlichen Etikett versehenen Packungen, zugehörig zu einer mit der Kontroll- bzw. OECD-Referenz-/Kontrollnummer



- gekennzeichneten Saatgutpartie.
- 18 Packungseinheit (kg/Korn):** Das Gewicht pro Packung, z.B.: Brutto für Netto (bfN), bzw. die Anzahl der Körner/Packung erfolgt in diesem Feld. Sind die Packungs- bzw. Containergewichte/-einheiten uneinheitlich, sind diese in den „Anmerkungen“ oder auf der Rückseite des „Erhebungsblattes-Probenahme“ oder als Anlage zum „Erhebungsblatt-Probenahme“ anzuführen.
- 19 Autorisierte Untersuchung(en):** Angabe welche Untersuchungen innerhalb des Zertifizierungs-/ Zulassungsverfahrens von einem autorisierten Firmenlabor durchgeführt werden. Die Angabe erfolgt durch zulässige Untersuchungs-codes (siehe 3.5.).
- 20 Identität dazu:** In diesem Feld ist, falls eine autorisierte Firmenlaboruntersuchung durchgeführt wird, eine vom Firmenlabor frei wählbare Nummer anzugeben. Diese dient dazu Firmenlaboruntersuchungsergebnisse über diese Partie/Teilpartie eindeutig diesem Erhebungsblatt zuzuordnen.
- 21 Untersuchungslabor:** Angabe des Labors, welches die Partie autorisiert untersucht.
- 22 Datum der Verschließung:** Angabe mittels Monat und Jahr (MM/JJ) und/oder in gleicher Weise wie auf dem amtlichen Etikett bzw. auf der Packungseinheit.
- 23 Datum der Probenahme:** Wird von der fachlich befähigten Person eingetragen.
- 24 Projekt:** Erfolgte die Saatgutvermehrung innerhalb eines definierten Projektes, ist die Bezeichnung dieses Projektes einzutragen (z.B. „Bio“ oder „OECD-Experiment“).
- 25 Auflagen aus der Feldbesichtigung:** Auflagen aus der Feldbesichtigung sind hier obligatorisch anzugeben.
- 26 Feldbesichtigung:** Angabe nur in zu definierenden Fällen.
- 27 Ursprungs-/Zertifikat-/Sack-/Einfuhranzeigenummer/Biokontrollstellenummer etc.:** Dient die für eine Partie bereits in einem offiziellen Verfahren (in- oder ausländischer Zertifizierung, Einfuhranzeige, usw.) vergebene Identität als Grundlage für weitere offizielle Verfahren (div. Zertifizierungsverfahren, Wiederverschließung etc.), ist diese in diesem Feld obligatorisch. Die Angabe der Kontroll-/OECD- Referenznummern der Einzelkomponenten (Bestäuber u. bestäuberabhängiger Hybrid) bei Verbundsorten ist ebenfalls obligatorisch. Weiters können hier Sacknummern angegeben werden. Ursprungsnummern sind im Anerkennungsverfahren bei Mischpartien obligatorisch. Im Falle von biologischem Saatgut ist die Biokontrollstellenummer obligatorisch.
- 28 Anzahl Zertifikate:** In der Spalte wird die Anzahl an Zertifikat-Ausfertigungen angegeben und zwar zum angeführten Untersuchungszweck. Bei der Zahlenangabe mehr als 1 werden Gleichschriften oder Duplikate ausgestellt.
- 29 Verfahren:** Die unter diesem Titel angeführten und gewünschten Verfahren sind anzukreuzen. Betreffend des Feldes „Zulassung Handelssaatgut/Versuchssaatgut“ gilt es das nicht zutreffende Verfahren durchzustreichen. Bei den Feldern „OECD“ und „ISTA“ kann es möglich sein, „OECD“ und „ISTA“ anzukreuzen, falls die beiden Verfahren kombiniert benötigt werden.
- 30 Beiliegende Nachweise:** Die dem Erhebungsblatt-Probenahme beigefügten Nachweise sind hier anzuführen.
- Im Falle der Sonderregelung Siloanerkennung sind nachfolgend angeführte Felder zu verwenden, wobei sich häufig kombinierte Anwendung der Felder ergibt.
- Feld „o Siloanerkennung“: Im Falle von Anwendung der Sonderregelung Siloanerkennung immer ankreuzen.
- Feld „o Silokontrolluntersuchung“: Im Falle einer Kontrolluntersuchung gemäß genehmigtem Untersuchungsplan im Zuge der Sonderregelung Siloanerkennung ankreuzen.
- Feld „o Rückstellprobe Siloanerkennung“: Wenn es sich um eine Rückstellprobe einer bereits im Rahmen der Sonderregelung Siloanerkennung anerkannten Saatgutpartie handelt



- ist dieses Feld anzukreuzen.
- 31 Untersuchung auf (wenn vom Standard abweichend):** Bei Verfahren nach dem Saatgutgesetz 1997 ist grundsätzlich keine Angabe über Untersuchungen notwendig. Werden vom Antragsteller zusätzliche Untersuchungen gewünscht, sind diese anzuführen. Bei nicht amtlichen Verfahren sind vom Antragsteller die gewünschten Untersuchungen anzuführen.
Es sind die unter 3.5 aufgelisteten UntersuchungsCodes zu verwenden.
- 32 Verrechnungsvermerke gemäß Gebührentarif:** Hier werden Vermerke betreffend der Verrechnung durch die fachlich befähigte Person eingetragen. Durch den Antragsteller werden beispielsweise Vermerke wie „Eil“ eingetragen. Durch die fachlich befähigte Person wird beispielsweise die Art der Probenahme (Probestecher, automatisch) festgehalten (siehe Codes unter 3.3).
- 33a Kennung der fachlich befähigten Person:** Wird von der fachlich befähigten Person ausgefüllt – wichtig für die Qualitätssicherung und Verrechnung. Jeder fachlich befähigten Person wird von der zuständigen Saatgutenerkennungsbehörde eine Kennung (z.B.: Name) zugeteilt.
- 33b Kennung der ermächtigten Person:** Wird von der ermächtigten Person ausgefüllt – wichtig für Qualitätssicherung. Jede ermächtigte Person wird von der zuständigen Saatgutenerkennungsbehörde eine Kennung (z.B.: Name) zugeteilt.
- 34 Verschluss mit:** In diesem Feld werden die Angaben zur Art der Verschließung festgehalten (siehe Codes unter 3.4).
- 35 Anmerkungen:** Dieses Feld dient für Angaben, welche nicht durch eine der bezeichneten Variablen (Felder) abgedeckt sind.
Sollte fallweise der zu einzelnen Variablen verfügbare Platz für Angaben nicht ausreichen, wird ersucht dies zu kennzeichnen und die Angaben auf der Rückseite des Formulars zu vervollständigen.
- 36 Passus Homogenität - Parallelproben:** Im Anschluss an den eingerahmten Teil des Formulars findet sich ein Passus über Homogenität und versiegelte Parallelproben.
Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller unter derselben Referenz-/Kontrollnummer homogene Samenpartien zur Probenahme vorstellt.
Der Antragsteller hat grundsätzlich auch das Recht eine Parallelprobe mit amtlichem Verschluss (Plombe) von der fachlich befähigten Person zu fordern. Wird eine bzw. werden mehrere Parallelprobe/n gefordert ist „o nein“ anzukreuzen. Mehr als eine Parallelprobe ist gebührenpflichtig und ist von der fachlich befähigten Person im Feld „*Verrechnungsvermerke gemäß Gebührentarif*“ durch den entsprechenden Code (3.3) anzugeben.
- 37 Passus Gentechnik:** Entsprechendes ist anzukreuzen.
- 38 Passus Saatgut-Gentechnik-Verordnung:** Angabe ob oben bezeichnete Partie der Saatgut-Gentechnik-Verordnung entspricht. Obligat mit vorgegebenen Text bei Arten, die in der SG-GVO-VO aufgelistet sind.
- 39 Stempel und Unterschrift Antragsteller:** Der Probenahmeantrag ist mit Datum, Stempel und Unterschrift des Antragstellers bzw. des Vertreters zu versehen.
- 40 Stempel und Unterschrift Lagerhalter:** Der Probenahmeantrag ist mit Datum, Stempel und Unterschrift des Lagerhalters bzw. des Vertreters zu versehen.
- 41 Unterschrift fachlich befähigte Person:** Nach Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der amtlichen repräsentativen Probenahme unterschreibt die fachlich befähigte Person den Probenahmeantrag.

Grau hinterlegte Nummern sind soweit im Verfahren vorgesehen **obligatorisch auszufüllen!**

ERHEBUNGSBLATT - PROBENAHEME

Antragsteller:		Lagerhalter/Ort:		Aufbereitungsstation:		Vermehrungsnummer(n)/Vermehrer:			
1)		2a)		2b)		3)			
Art:		Sorte/Type (Hybrid):		Kategorie:		Erntejahr:			
4)		5)		6)		7)			
						<input type="checkbox"/> gebeizt <input type="checkbox"/> pilliert <input type="checkbox"/> beimpft <input type="checkbox"/> geplant mit: 8) <input type="checkbox"/> geplant unbehandelt <input type="checkbox"/> unbehandelt			
Kennzeichnung der Partie (OECD Referenz-/Kontrollnummer):			Silo-/Zellen-/Containernummer:		Sortierung:		Ausgangssaatgut:		
9)			10)		11)		Kategorie: <input type="checkbox"/> ♀ <input type="checkbox"/> ♂ 12) <input type="checkbox"/> ♀ <input type="checkbox"/> ♂ 13)		
Erzeugerland/Herkunft:		Empfänger d. Partie:		Partiegewicht (kg):		Packungsanzahl:		Packungseinheit (kg/Korn):	
14)		15)		16)		17)		18)	
Autorisierte Untersuchung(en):		Identität dazu:		Untersuchungslabor:		Datum		der	
19)		20)		21)		22)		23)	
Projekt:		Auflagen aus der Feldbesichtigung:				Feldbesichtigung:			
24)		25)				26)			
Ursprungs- /Zertifikat- /Sack- /Einfuhranzeigennummer/Biokontrollstellennummer etc.:									
27)									
Anzahl Zertifikate:		Verfahren:				Beiliegende Nachweise:			
		<input type="checkbox"/> Anerkennung/Zertifizierung <input type="checkbox"/> nicht endgültige Anerkennung <input type="checkbox"/> Zulassung Handelssaatgut/Versuchssaatgut				<input type="checkbox"/> Siloanerkennung <input type="checkbox"/> Silokontrolluntersuchung <input type="checkbox"/> Rückstellprobe Siloanerkennung			
28)		<input type="checkbox"/> Zulassung Saatgutmischung 29)				30)			
		<input type="checkbox"/> ISTA <input type="checkbox"/> OECD <input type="checkbox"/> Informationsprobe mit amtlicher Probenahme							
Untersuchung auf (wenn vom Standard abweichend):					Verrechnungsvermerke gemäß Gebührentarif:				
31)					32)				
Kennung fachlich befähigte Person:			Kennung ermächtigte Person:			Verschlossen mit:			
33a)			33b)			34)			
Anmerkungen:		35)							

Der Antragsteller erklärt, dass die Partie homogen ist. Von einer Parallelprobe wurde abgesehen: O JA O NEIN

Das Saatgut ist gentechnisch verändert: JA NEIN. Wenn ja, entsprechende Nachweise zur Inverkehrbringung sowie Sicherheitsmaßnahmen gemäß Freigabe liegen dem Antrag bei: JA NEIN.

Der Antragssteller bestätigt hiermit, dass das diesem Verfahren unterliegende Saatgut die Anforderungen der 1.) Saatgut-Beiz-Verordnung BGBl II Nr. 74/2010 und 2.) Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl II Nr. 478/2001, erfüllt. Verunreinigungen des Saatgutes mit zugelassenen und nicht zugelassenen GVO sind gemäß dieser Verordnung nicht vorhanden. Die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes sind eingehalten. 38a), 38b)

Für privatrechtliche Aufträge gelten die Geschäftsbedingungen des aktuellen Tarifes der Bundesämter für Landwirtschaft und landwirtschaftliche Bundesanstalten.

Mit der Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Daten gemäß Datenschutzgesetz 2000 automationsgestützt verwendet werden.

Stempel und Unterschrift Antragsteller:

Stempel und Unterschrift Lagerhalter:

Unterschrift fachlich befähigte Person/ermächtigte Person:

am: 39)

am: 40)

41)